

6. Auf die sofortige Beschwerde nach § 28 Abs. 2 S. 1 StPO hat das Beschwerdegericht den Beschluss über die Verwerfung eines Ablehnungsantrags vollumfassend zu überprüfen und auch dann gem. § 309 Abs. 2 StPO in der Sache über den Ablehnungsantrag zu entscheiden, wenn dieser vom vorliegenden Gericht unzutreffend als unzulässig behandelt wurde.

7. Eine Zurückverweisung ohne Sachentscheidung kann dann in Betracht kommen, wenn der abgelehnte Richter den Ablehnungsantrag etwa nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern in willkürlicher oder die Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG grundlegend verkennender Weise als unzulässig verworfen und so dem Angeklagten den bzw. die gesetzlichen Richter entzogen hat.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.02.2019 – 4 Ws 42/19

Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung (»Fall Ernst«)

StPO § 143a Abs. 2 Nr. 3

1. Uneinigkeit zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten über die Verteidigungsstrategie ist nicht per se ein Entpflichtungsgrund, denn der Verteidiger ist als Organ der Rechtspflege nicht weisungsgebunden.

2. Wird aber eine von dem bisherigen Vorbringen des Angeklagten abweichende Verteidigungsstrategie eingeschlagen, die für den Angeklagten überraschend ist, ist dies ein Beleg dafür, dass die Kommunikation zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten nachhaltig gestört ist und der Verteidiger die Interessen seines Mandanten nicht vertritt. Selbst wenn der Angeklagte mit der Verteidigungsstrategie des Pflichtverteidigers nicht einverstanden sein sollte, darf er mindestens erwarten, über diese von dem Verteidiger in einer diesbezüglichen Besprechung informiert zu werden, bevor sie dem Gericht unterbreitet wird.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.07.2020 – 5-2 Stf 1/20-34 – 3/205

Mitgeteilt von RA Mustafa Kaplan, Köln.

Anm. d. Red.: S. dazu BGH StV 2020, 818 m. Anm. Th. Fischer (in diesem Heft).

Verletzung der Umgrenzungsfunktion der Anklage

StPO §§ 204, 200, 211, 152

1. Lässt sich weder dem konkreten Anklagesatz noch dem mitgeteilten wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen, auch in einer Gesamtschau der Anklage, keine ausreichende Konkretisierung eines etwaigen Tatbeitrages der jeweiligen Angeschuldigten zu der ihnen vorgeworfenen Tat (hier: Betrugstat zum Nachteil einer GmbH) entnehmen, so dass unklar bleibt, auf welchen Zeitpunkt und welche Tathandlung die Staatsanwaltschaft abstellt, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens aus Rechtsgründen abzulehnen.

2. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens aus Rechtsgründen abzulehnen, bedarf es keiner weiteren Prüfung des hinreichenden Tatverdachts; eine dahingehende Doppel-

begründung des Nichteröffnungsbeschlusses unterbleibt.

OLG Celle, Beschl. v. 08.06.2020 – 2 Ws 63/20

Mitgeteilt von RA Johannes Rauswald, Hamburg.

Anm. d. Red.: Vgl. zu LS 1 auch BGH StV 2019, 1; 2010, 508 (La) und 1986, 329 sowie OLG Bremen StV 1990, 25; zu LS 2 vgl. KK-StPO/Schmid, 8. Aufl. 2019, § 204 Rn. 7; MStK-StPO/Wishe, 2016, § 204 Rn. 22 f.

Rügeanforderungen bzgl. Selbstleseverfahren

StPO §§ 249, 238, 344

Für die Erhebung einer Verfahrensrüge i.S.d. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO muss eine vorherige Entscheidung des Gerichts gem. § 249 Abs. 2 S. 2 StPO oder § 238 Abs. 2 StPO nur dann herbeigeführt werden, wenn es darum geht, ob die Anordnung des Selbstleseverfahrens als solches zulässig war (dann § 249 Abs. 2 S. 2 StPO) oder die Art und Weise der Durchführung des Selbstleseverfahrens beanstandet werden soll (dann § 238 Abs. 2 StPO).

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.06.2020 – 1 Rv 94/20

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beweiswürdigung bei Freispruch

StPO § 261

Das Revisionsgericht hat es grundsätzlich hinzunehmen, wenn der Tatrichter einen Angeklagten freispricht, weil er Zweifel an dessen Täterschaft nicht zu überwinden vermag. Das Revisionsgericht hat somit die tatrichterliche Überzeugungsbildung selbst dann hinzunehmen, wenn eine andere Beurteilung nähereliegen hätte oder überzeugender gewesen wäre.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 15.06.2020 – 1 OLG 2 St 79/19

Mitgeteilt von RA Philipp Adam, Kaiserslautern.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH BeckRS 2014, 1651 und NSZ-BR 2015, 178.

Rechtlicher Hinweis

StPO §§ 265, 238

1. Die Formulierung »in der Verhandlung« in § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO umfasst auch die zuvor ausgesetzte Verhandlung. Ein förmlich erteilter Hinweis wirkt grundsätzlich für das ganze weitere Verfahren, also auch in einer neuen Verhandlung nach Aussetzung der Hauptverhandlung.

2. Die Erteilung eines rechtlichen Hinweises gem. § 265 Abs. 1 StPO begründet grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass das Gericht lediglich diesem Hinweis gemäß urteilt. Daher ist das Gericht nach dem rechtlichen Hinweis, es komme auch eine Verurteilung aufgrund anderer rechtlicher Bewertung in Betracht, nicht verpflichtet, diesen Hinweis zurückzunehmen, wenn es zu einer Verurteilung gemäß der rechtlichen Bewertung der Anklage gelangt. Durch die Neufassung von § 265